FRIEDHOFSSATZUNG

DER STADT REMAGEN VOM 10. JUNI 1985

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Bestimmung der Friedhöfe
§ 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines
§ 8 Särge
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettung

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
§ 13 Reihengräber
§ 14 Wahlgräber
§ 15 Grabkeller
§ 16 Urnengrabstätten
§ 16a Rasengrabstätten
§ 16b Familienbäume
§ 17 Ehrengräber

V. Gestaltung der Gräber

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 19 Wahlmöglichkeit

VI. Gedenkzeichen und Grabeinfassungen

§ 20 Zustimmungserfordernis
§ 21 Material, Form und Inschriften
§ 22 Größe der Gedenkzeichen und Grabplatten
§ 23 Besondere Gestaltungsgrundsätze
§ 24 Anlieferung
§ 25 Standsicherheit der Grabmale

§ 26 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 27 Entfernen von Grabmalen

VII. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 28 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
§ 29 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle
§ 31 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte
§ 33 Haftung
§ 34 Ordnungswidrigkeiten
§ 35 Gebühren
§ 36 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Bereich der Stadt Remagen gelegenen städtischen Friedhöfe.

§ 2

Bestimmungen der Friedhöfe

Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Remagen. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren oder ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BestG zu bestatten sind. Auswärts verstorbene Personen, die nicht ihren dauernden Wohnsitz in Remagen hatten, können, sofern sie ein Nutzungsrecht an einem bestimmten Grabe besitzen, in diesem beerdigt werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Erd- oder Feuerbestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Bei Schließung oder Aufhebung von einzelnen Wahlgräbern/ Urnenwahlgräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid; in den übrigen Fällen nach Abs. 1 ist die Schließung oder Aufhebung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Im Falle der Aufhebung sind die in Reihengräbern/Urnenreihengräbern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Remagen in andere Gräber umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich sind. Der Umbettungstermin soll bei Reihengräbern u.ä. möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräbern u.ä. möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Gräber zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgräber nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Remagen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossen gestellten oder entwidmeten Gräber herzurichten. Die Ersatzwahlgräber und die Ersatzurnenwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.

(2) Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten darf niemand ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung die Friedhöfe betreten.

(3) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Zutritt zu bestimmten Zeiten gesperrt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material für die Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden gemäß § 6 und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Gräber und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,

h) zu lärmen und zu spielen,

i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten an Gräbern dürfen nur von den hierzu berechtigten Gewerbe- treibenden ausgeführt werden. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(2) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten einen Berechtigungsschein. Dieser ist alle 5 Jahre zu erneuern. Der Berechtigungsschein ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 – 5 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Berechtigung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen von montags bis freitags. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann nur in Notfällen oder bei einem unabweisbaren Grund eine Bestattung genehmigt werden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen – soweit nicht im Einzelfall Rechtsvorschriften entgegenstehen, z.B. wenn in Fällen des § 159 StPO die

schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft aussteht – innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Urnenreihengrab beigesetzt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg beizusetzen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch zwei Geschwister im Alter bis 5 Jahren in einem Sarg beerdigt werden.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmass 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Für Särge zur Feuerbestattung wird auf die Landesordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes verwiesen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.

(3) Auf Wunsch können in einem Wahlgrab 2 Särge beigesetzt werden, und zwar dergestalt, dass der erste Sarg in 2,40 m Tiefe beigesetzt wird, so dass nach der zweiten Beisetzung von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des zweiten Sarges eine Deckung von 1,00 m verbleibt.

(4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und bauliche Anlagen vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(6) Beim Ausheben von Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung, sofern es erforderlich ist, schon angelegte Nachbargräber überbauen und den Aushub hierauf bis zur Verfüllung lagern. Pflanzen dürfen herausgenommen werden.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Stadt Remagen in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt Remagen nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern/Urnenreihengräbern jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 29 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräbern/ Urnenreihengräbern auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgebettet werden.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Ausgrabungen von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung werden nur auf Anordnung des Gerichtes oder auf Antrag einer zuständigen Behörde vorgenommen, wenn diese ihre Antragsberechtigung nachweist.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Gräber bleiben Eigentum der Stadt Remagen, an ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es wird unterschieden zwischen folgenden Grabstätten und Bestattungsformen:

a) Reihengrabstätten
   1. Reihengräber
   2. Rasenreihengräber
      2.1 anonym
      2.2 mit zentralem Gedenkstein (halbanonym)
      2.3 mit ebenerdiger Grabplatte
   3. Urnenreihengräber
   4. Urnenrasengräber
      4.1 anonym
      4.2 mit zentralem Gedenkstein (halbanonym)
      4.3 mit ebenerdiger Grabplatte
      4.4. Baumgräber
   5. Urnenstele

b) Wahlgrabstätten
   1. Wahlgräber
   2. Urnenwahlgräber
   3. Urnenstele
   4. Familienbäume

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab (Wahlgrab, Urnenwahlgrab, Ehrengrab) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Ausgenommen § 15 Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Erstverleihung eines Nutzungsrechts, bevor nicht ein Sterbefall eingetreten ist.

§ 13

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Gräber für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m je Grab.

b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 1,00 m je Grab.

(3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden (Ausnahme siehe § 7 Abs. 6).

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. § 15 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Es wird unterschieden in Wahlgräber Klasse A, die innerhalb der hierfür vorgesehenen Grabfelder in fortlaufender Reihe angewiesen und nicht beliebig gewählt werden können und in Wahlgräber Klasse B, die lagemäßig von den Berechtigten ausgesucht werden können. Dieses Wahlrecht besteht nur innerhalb der im Belegungsplan festgelegten Gräber. In beiden Klassen sind ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber (§ 9 Abs. 3) zulässig. Zu den Wahlgräbern der Klasse A gehören Grabbänder.

(3) Im Grabband entfallen Wege seitlich zwischen den Gräbern. Ein einstelliges Grab im Grabband ist 2,50 m lang und 1,30 m breit und besitzt zur Aufnahme des Grabmales ein frostfrei gegründetes Fundament.

(4) Das einstellige Wahlgrab mit Fundament hat eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,00 m.

Das Einzelwahlgrab ohne Fundament hat eine Länge von 2,35 m und eine Breite von 1,00 m.

Bei mehrstelligen Wahlgräbern erhöht sich die Grabbreite um 1,30 m je Stelle.

Bei alten Gräbern können Abweichungen von diesen Maßen bestehen bleiben.

(5) In einem Wahlgrab können – auch nach Körperbestattungen – bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(6) Das Nutzungsrecht (an der Wahlgrabstätte) wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb sowie Beginn und Ende des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

Die Berechtigten sind verpflichtet, für eine Verlängerung vor Ablauf zu sorgen. Auf den Wiedererwerb finden die in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren Anwendung.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über diese Gräber anderweitig verfügen.
3 Monate vorher sollen die Berechtigten auf diese Maßnahme aufmerksam gemacht werden. Sind Berechtigte nicht mehr feststellbar, erfolgt dieser Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die ehelichen und nicht ehelichen Kinder,

c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die vollbürtigen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann der jeweilige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dem Wahlgrab beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege.

(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Grabkeller

(1) Grabkeller (Grüfte) dürfen nur mit besonderer Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nach Erlaubnis durch die Baugenehmigungsbehörde auf Wahlgrabstätten, an denen das Nutzungsrecht für eine Dauer von mindestens 90 Jahren erworben ist, errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung kann ihre Erlaubnis mit besonderen Auflagen verbinden.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die baulichen Anlagen in einem einwandfreien Zustand zu erhalten. Die Stadt ist berechtigt, den baulichen Zustand der Anlage jederzeit zu untersuchen und erforderliche Instandsetzungsarbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst ausführen zu lassen, wenn diese nach Ablauf einer Frist von 1 Monat die geforderte Instandsetzung versäumt haben. Die Nutzungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(3) Belegte Grabgewölbe dürfen erst dann betreten werden, wenn alle zum Schutz gegen giftige Gase zu treffenden Vorsichtsmaßregeln beachtet sind.

(4) In Grabgewölben dürfen nur soviel Leichen beigesetzt werden, als dies der Belegungszahl der Grabstellen entspricht.

§ 16

Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengräbern
b) Urnenwahlgräbern (bis zu 4 Urnen)
c) Wahlgräbern (bis zu 4 Urnen)
d) Urnenstele als Reihengrab
e) Urnenstele als Wahlgrab (bis zu 2 Urnen)
f) Urnenrasengräber (Reihengrab)
    1. anonym
    2. mit zentralem Gedenkstein (halbanonym)
    3. mit ebenerdiger Grabplatte
    4. Baumgräber
g) Familienbäume (bis zu 12 Urnen)

(2) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgräber sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(4) Die Urnenwahlgräber werden innerhalb der einzelnen Grabfelder grundsätzlich in fortlaufender Reihe angewiesen und können nicht beliebig gewählt werden.

(5) Urnengräber, soweit solche auf den Friedhöfen ausgewiesen sind, erhalten eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,80 m.

(6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie die Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung beizufügen.

(7) In einem Urnenwahlgrab dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In den letzten 15 Jahren der Nutzungszeit jedoch nur, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 a

Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Leichen und Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.

(2) Rasengrabstätten werden als anonyme, mit einem zentralen Gedenkstein (halbanonym), mit ebenerdiger Grabplatte oder als Baumgräber angelegt. Die Anlage und Unterhaltung der Rasengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern sind ebenerdige Grabplatten in der Größe 20 x 30 x 5 cm vorgeschrieben. Die nach § 21 Absatz 1 erforderliche Zustimmung bleibt unberührt.

(4) Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck einschließlich Grablichtern ist auf den Grabstätten außerhalb der zentralen Gedenksteine unzulässig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet und ist spätestens nach 4 Wochen zu entfernen.

(5) Bei Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein sowie Baumgräbern erfolgt die namentliche Kennzeichnung durch den Friedhofsträger, sofern keine anonyme Beisetzung gewünscht ist.

(6) Bei Baumgräbern dürfen nur biologisch abbaubare Urnen (Aschenkapsel und Schmuckurne) mit einem maximalen Durchmesser von 28 cm beigesetzt werden.

§ 16 b

Familienbäume

(1) Familienbäume sind Wahlgrabstätten an ausgewählten Bäumen innerhalb der bestehenden Friedhöfe.

(2) Die Anlage und Unterhaltung der Familienbäume obliegt dem Friedhofsträger. Sollte der Baum während der Dauer des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, erfolgt durch die Friedhofsverwaltung eine Ersatzpflanzung in unmittelbarer Nähe der Grabstätte.

(3) Sofern eine namentliche Kennzeichnung an den Bäumen gewünscht ist, erfolgt diese durch den Friedhofsträger.

(4) An einem Familienbaum können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden. Im Bedarfsfall kann auch nur die Hälfte (6 Urnen) oder ein Drittel (4 Urnen) des Baumes erworben werden. Über die Vergabe der restlichen Grabstellen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen (Aschenkapsel und Schmuckurne) mit einem maximalen Durchmesser von 28 cm beigesetzt werden.

(6) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet und spätestens nach 4 Wochen zu entfernen.

§ 17

Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Remagen.

V. GESTALTUNG DER GRÄBER

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. In Grabbändern sind Grabhügel nicht zulässig.

§ 19

Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festzulegen (s. § 23 Abs. 2-3).

(3) Bei der Zuweisung der Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grab mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird grundsätzlich eine Grabstätte im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

VI. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN

§ 20

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung der Gedenkzeichen und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen auf Grabmale sind zweifach beizufügen

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:10 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale, Grabplatten und Einfassungen dürfen frühestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung errichtet werden.

(6) Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen. Die für die Grabstätte ausgewiesene Nutzfläche darf nicht überschritten werden.

§ 21

Material, Form und Inschriften

(1) Es dürfen nur Grabmale aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Sie sollen in einfachen und guten Formen gehalten sein, die dem gewählten Material gerecht werden. Sie müssen sich der Würde des Ortes anpassen. Als Werkstoff sind zulässig:

a) Gesteine
b) Holz
c) Eisen und Bronze

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung, sie muss deshalb auf der Fläche gut verteilt und aus einfachen klaren Schriftzeichen zusammengesetzt sein. Die eingemeißelte Schrift ist für den Stein stets zu bevorzugen. Firmenzeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Gedenkzeichen, angebracht werden.

(3) Nicht gestattet sind:

a) sonstige Baustoffe, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Ortes nicht entsprechen, wie Gips, nachgeahmtes Mauerwerk, Tropfstein, Schlacken, Kork usw., und die Ausschmückung der Grabmale mit Emailleschildern, Blechschildern, Zierat aus Porzellan, Papier-, Perl- und Blechkränzen usw.,

b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,

c) Glastafeln, Ausführung von Schriften und Ornamenten in Sandstrahlgebläse, Aufstellen von Porzellanfiguren,

d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,

e) Einfriedigungsgitter.

§ 22

Größe der Gedenkzeichen und Grabplatten

(1) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind aufrechtstehende oder schrägstehende Gedenkzeichen zulässig. Auf Wahlgräbern, Grabbänder ausgenommen, sind liegende Grabplatten bis zu 2/3 der oberen Grabfläche zugelassen.

§ 23 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Liegende und aufrechtstehende Gedenkzeichen sind auf einem Grab gemeinsam unzulässig.

(3) Grabplatten dürfen zwischen 0,10 m und 0,25 m stark sein.

(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des § 21 zulassen. Sie kann für Gedenkzeichen und sonstige bauliche Anlagen bestimmte Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 23

Besondere Gestaltungsgrundsätze

(1) Soweit der Belegungsplan besondere Festsetzungen enthält, ist diesen zu entsprechen.

(2) Bei Gräbern im Grabband sind Platten an der rechten Längsseite zulässig. Steineinfassungen können nicht verlegt werden. Die Platten werden von der Stadtverwaltung Remagen verlegt und den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(3) In einzelnen neu anzulegenden Grabfeldern oder Abteilungen werden die Grabstätten einseitig, in der Regel die rechte Längsseite, mit Platten aus einheitlichem Material und in einheitlicher Ausführung begrenzt. Steineinfassungen können nicht verlegt werden. § 19 Abs. 3 ist zu beachten.

(4) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern sind flächendeckende Grabplatten zulässig.

§ 24

Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen

a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
b) der genehmigte Entwurf,
c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 25

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst –.
Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung einer Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei den Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie haften für Schäden, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.

(2) Scheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Gräbern entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines

Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Remagen. Sofern Wahlgräber/Urnenwahlgräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabzuweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. HERRICHTEN UND PFLEGE VON GRABSTÄTTEN

§ 28

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Stadt ist befugt, das Schneiden und Entfernen von Bäumen und Sträuchern von Fall zu Fall anzuordnen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Einzel- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29

Vernachlässigung

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer Frist von 1 Monat in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 1-monatiger Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber/Urnenreihengräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Gräber auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Gräber unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 1-monatiger Hinweis auf dem Grab zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten mit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf dem Grab auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 hinzuweisen.

VIII. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIERN

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Ausschmückung des Feierraumes darf nur durch die Friedhofsverwaltung oder die berechtigten Gewerbetreibenden erfolgen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) In bestehenden Abteilungen für Wahlgräber dürfen noch 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung flächendeckende Grabplatten verlegt werden.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(4) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Stadt Remagen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt.

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Buchst. a) – i) verstößt,

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 nicht beachtet,

5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 11),

6. die Maßfestsetzungen für Grabmale nach § 22 Abs. 1 und 2 nicht einhält,

7. als Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet (§ 20 Abs. 1) oder verändert (§ 20 Abs. 3),

8. Grabeinfassungen entgegen den Bestimmungen von § 23 setzt,

9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Abs. 1),

10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 26 und 28),

11. Grabstätten entgegen § 28 (2) bepflanzt,

12. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),

13. die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Remagen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 20.01.1975 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Remagen, den 16. September 1985
STADTVERWALTUNG REMAGEN
gez.
Kürten
Bürgermeister

- 1. Änderungssatzung vom 30.07.1990 eingearbeitet
- 2. Änderungssatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 05.11.2001 eingearbeitet
- 3. Änderungssatzung (§ 23 a Rasengrabfelder) vom 04.07.2013 eingearbeitet
- 4. Änderungssatzung vom 16.10.2017 eingearbeitet

5. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Remagen vom 10. Juni 1985

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 07.12.2020 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 5 Absatz 4 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

(4) Totengedenkfeiern sowie andere Veranstaltungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Beisetzung/Bestattung stehen, sind 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 2

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Nr. 2.4:

2.4 Sternenkindergrab

§ 3

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (§ 12 Absatz 2 Punkt b) kann jederzeit erworben werden. Ein Anspruch auf Erstverleihung eines Nutzungsrechts an Reihengräbern (§ 12 Absatz 2 Punkt a) besteht erst, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.

§ 4

§ 16 a wird wie folgt geändert:

(1) unverändert

(2) Rasengrabstätten werden als anonyme, mit einem zentralen Gedenkstein (halbanonym), mit ebenerdiger Grabplatte, als Sternenkindergrab oder als Baumgräber angelegt. Die Anlage und Unterhaltung der Rasengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Bei Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein, Sternenkindergräbern sowie Baumgräbern erfolgt die namentliche Kennzeichnung durch den Friedhofsträger, sofern keine anonyme Beisetzung gewünscht ist.

(6) unverändert

§ 5

Der Friedhofssatzung wird folgender § 20 a hinzugefügt:

§ 20 a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

§ 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

(2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beinträchtigen. Koniferen/Gehölze sind bis zu einer Wuchshöhe von 1,50 Meter zulässig und müssen regelmäßig auf diese Höhe zurückgeschnitten werden. Der Friedhofsträger ist befugt, das Schneiden und Entfernen von Bäumen und Sträuchern anzuordnen.

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Remagen, den 10.12.2020

Björn Ingendahl, Bürgermeister